

ZH_OBERGERICHT RT130003 vom 19. April 2013

ZH Obergericht, 2013-04-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT130003

FR: ZH_OBERGERICHT RT130003 du 19 avril 2013

IT: ZH_OBERGERICHT RT130003 del 19 aprile 2013

Erwägungen

E. 1

Mit Urteil vom 13. Dezember 2012 erteilte die Vorinstanz den Klägern 1 und 2 [recte: den Gesuchstellern 1 und 2] in der Betreuung Nr. ... des Betreibungsamtes B._____ (Zahlungsbefehl vom 12. Oktober 2012) gestützt auf die rechtskräftige Verfügung der Steuerverwaltung des Kantons Schwyz vom 29. März 2012 für eine ausstehende Ordnungsbusse betreffend direkte Bundessteuer definitive Rechtsöffnung für Fr. 400.–. Im übrigen Umfang (Fr. 400.– für eine ausstehende Ordnungsbusse betreffend kantonale Steuer) wies sie das Begehren ab. Die Kosten des Verfahrens wurden zu 1/3 dem Gesuchsteller 2 und zu 2/3 der Beklagten [recte: Gesuchsgegnerin] und Beschwerdegegnerin (fortan Gesuchsgegnerin) auferlegt; Parteientschädigungen wurden keine zugesprochen (Urk. 10 S. 4).

E. 2

wird lediglich als für die Gesuchstellerin 1 handelnd bezeichnet (Urk. 2). Damit aber tritt der Gesuchsteller 2 lediglich als Vertreter der Gesuchstellerin 1 auf, weshalb er nicht als Betreibender gilt. Indes ist zur Rechtsöffnung nur verfahrenslegitimiert, wer an der betreffenden Betreuung beteiligt war, d.h. Kläger kann nur der betreibende Gläubiger sein. Betreibender Gläubiger und Kläger müssen also identisch sein (P. Stücheli, Die Rechtsöffnung, Zürich, 2000, S. 67, Ziff. II.4b). Damit aber ist der Gesuchsteller 2 vorliegend nicht verfahrenslegitimiert, und die Vorinstanz hat das Gesuch um Erteilung der Rechtsöffnung für die Ordnungsbusse betreffend die kantonale Steuer über Fr. 400.– zu Recht abgewiesen.

E. 4

Damit erweist sich die Beschwerde sogleich als offensichtlich un begründet bzw. unzulässig, weshalb auf das Einholen einer Beschwerdeantwort der Gegenpartei verzichtet werden kann (Art. 322 Abs. 1 ZPO). Die Beschwerde ist abzuweisen und der erstinstanzliche Entscheid ist zu bestätigen. 5.1 Die Entscheidgebühren für das Beschwerdeverfahren ist in Anwendung von Art. 48 i.V.m. Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG (vgl. ZR 110/2011 Nr. 28) auf Fr. 150.– festzusetzen. Die Gerichtskosten sind ausgangsgemäss dem Gesuchsteller aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). 5.2 Der Gesuchsgegnerin ist mangels relevanter Umtriebe im Beschwerdeverfahren keine Parteientschädigung zuzusprechen (vgl. Art. 95 Abs. 3 ZPO).

- 5 - Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.